

CCCLXXIII *Decamfionibus nullus*¹⁵⁾
camfiopraesumatquan
do adpugnando contra alium
uadit. herbas quod ad malefi
cias ptenit supse habere. nec
aliastales similes. res. nisi
tantum arma sua quae conue
nitetsi suspitio fuerit quod
eas occulte habeat inquiri
tur aiudicemetsi inuentasup

Abgesehen von der Erschließung einiger Lesarten des Sang. 730, bieten die beiden behandelten Fragmente nichts wesentlich Neues. In dem Karlsruher Fragment ist aber ein Teil des zweiten Blattes der Hs. bewahrt geblieben, eines Blattes, dessen Vorhandensein bisher nicht bemerkt worden war. Die beiden Fragmente bieten wieder nur Teile des „Edictus Rothari“ und nicht auch Bestandteile späterer langobardischer Gesetzessammlungen und könnten somit wieder eine Bestätigung ex silentio sein für die von jeher in bezug auf die Hs. geltende Meinung¹⁶⁾: „sie müsse eine sehr frühe und eben nur den Edictus Rothari umfassende Niederschrift sein“¹⁷⁾.

¹⁵⁾ De Initiale in Farben, drei Zeilen hoch; e in der Initiale.

¹⁶⁾ Dold, DA 4, 45.

¹⁷⁾ Die Herren Prof. Dr. J. Dufft, Stiftsbibliothekar in Sankt Gallen, und Dr. K. Hannemann, Oberbibliotheksrat an der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe, waren so freundlich, mir die Möglichkeit zu verschaffen, die betreffenden Fragmente einzusehen. Die „Nederlandse Organisatie voor Zuiver Wetenschappelijk Onderzoek“ ermöglichte mir durch ein Stipendium eine längere Reise nach Zürich, Sankt Gallen und Karlsruhe.